

Brückenfonds
Richtlinien
zum Zwecke der Förderung der Integration von Jugendlichen
in Projekten an Euskirchener Schulen und Jugendeinrichtungen

beschlossen in der Sitzung des Ausschuss Schulen, Jugend und Soziales am 21.09.2005, in der
Fassung der Änderung vom 30.06.2010

Vorwort

Grundlage des Brückenfonds ist das Restvermögen welches bei der Auflösung des Vereins Jugendhilfswerk Euskirchen "Die Brücke e.V." noch zur Verfügung stand.

Unsere Gesellschaft wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten einen gravierenden demographischen Wandel, unter anderem aufgrund eines zu erwartenden Geburtenrückgangs, erleben. Zur Kompensation negativer Auswirkungen, aber auch aufgrund geänderter politischer Gegebenheiten (z.B. EU-Erweiterung, Reisemöglichkeiten) ist in Zukunft mit einer Zunahme von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gesellschaft zu rechnen. Dieser Entwicklung muss sich die Stadt Euskirchen stellen. Ziel des Brückenfonds ist die langfristige und nachhaltige Förderung von Integrationsprojekten in Euskirchener Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Jugendeinrichtungen zur Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Richtlinie wird das Verfahren und der Finanzierungsrahmen für die Förderung der Projekte festgelegt. Der Brückenfond endet, sobald kein Geld mehr im Fond zur Verfügung steht.

A. Allgemeiner Teil

Gefördert werden alle im Besonderen Teil dieser Richtlinien genannten und näher beschriebenen Projekte. Grundsätzlich muss bei allen geförderten Projekten der Integrationsaspekt überwiegen und ein angemessener Eigenbeitrag erbracht werden.

I. Förderungsberechtigter Personenkreis

Die zu fördernden Personen müssen ihren ersten Wohnsitz im Bereich des Stadtgebietes Euskirchen haben bzw. eine Euskirchener Schule besuchen. Gefördert werden:

- 1) Alle Schulen im Stadtgebiet Euskirchen;
- 2) Öffentliche Jugendeinrichtungen mit Sitz im Stadtgebiet Euskirchen;
- 3) Jugendgruppen mit Sitz im Stadtgebiet Euskirchen, die Gliedschaften einer auf Landesebene anerkannten Jugendorganisation sind;
- 4) Jugendorganisationen mit Sitz im Stadtgebiet Euskirchen;
- 5) Kindertageseinrichtungen der Stadt Euskirchen.

II. Allgemeine Voraussetzungen für die finanzielle Förderung

- 1) Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt. Pro Jahr können maximal 1.000,00 € ausgeschüttet werden. Die Verwaltung entscheidet nach den Antragsunterlagen über eine Förderung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung; er wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

- 2) Die Verantwortung für geförderte Projekte bleibt beim jeweiligen Träger. Die Leiter und Leiterinnen eines Projektes müssen die erforderliche Ausbildung besitzen und diese der Stadt belegen.
- 3) Gefördert werden nur Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- 4) Die Anschaffung von Sachmitteln wird nur gefördert, wenn eine langfristige (fünf Jahre) antragsgemäße Verwendung gesichert ist.
- 5) Die Zuschüsse werden einen Monat vor Projektbeginn auf Anforderung ausgezahlt.
- 6) Der Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe ist in der Regel spätestens bis zum 30.04. für das laufende Jahr zu stellen.
- 7) Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:
 - Veranstalter;
 - Name, Alter, Qualifikation und Anschrift des Leiters/ der Leiterin der Maßnahme;
 - Kurzbeschreibung des Projektes aus der die nachhaltige Förderung der Integration deutlich wird;
 - Zeitraum;
 - Finanzierungsplan unter der Angabe der Eigenleistung der Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie alle beantragten bzw. bereits bewilligten Zuschüsse von anderen Stellen.

III. Abrechnungsverfahren

1. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum 01.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- Kopie aller Rechnungen;
- Erfolgsbericht des Projekts;
- tatsächliche Finanzierung;
- Teilnehmerliste mit Anschrift, Alter und Unterschrift.

2. Bleibt der Verwendungsnachweis aus, bei unrichtigen Angaben oder bei nicht zweckentsprechender Verwendung, kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Von der Gewährung von Beihilfen an diese Antragssteller kann künftig abgesehen werden.

B. Besonderer Teil

Projekte, die der Integration dienen

Gefördert werden Projekte und Sachmittel, die der langfristigen und nachhaltigen Förderung (muss im Antrag begründet werden) der Integration von Kindern und Jugendlichen an Euskirchener Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Jugendeinrichtungen dienen.

Projekte könnten u. a. im Bereich Theater, Musik, bildende Kunst, Tanz, Kultur oder Sport stattfinden. Der Förderumfang liegt bei Kindertageseinrichtungen, Grund- und Hauptschulen sowie bei Offenen Jugendeinrichtungen, -gruppen oder -organisationen bei 75 %, bei Realschulen bei 60 % und bei Gymnasien bei 50 %.

Der Höchstbetrag pro Projekt liegt bei 250,00 €. Eine Förderung aus dem Brückenfond schließt eine weitere Förderung nach den Richtlinien zum Zwecke der Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Euskirchen aus.

Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2005 in Kraft.